

V 430**Richtlinien zu Zahlungen an Dritte****1. Allgemeines**

1.1 Zahlungen an Dritte, d.h. an einen anderen als den Auftragnehmer, dürfen nur geleistet werden, wenn

- eine wirksame Abtretung vorliegt (siehe Nr. 2),
- eine wirksame Pfändung vorliegt (siehe Nr. 3),
- in Insolvenzfällen an den Insolvenzverwalter zu zahlen ist (siehe Nr. 4),
- an Unterauftrag-/Nachunternehmer oder entsprechende Gläubiger gezahlt werden kann (siehe Nr. 5)

1.2 Dabei ist zu beachten, dass

- Abtretungen und Pfändungen grundsätzlich nur rechtlich wirksam sein können, wenn sie rechtzeitig vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Auftraggeber zugegangen sind,
- bei Vorliegen mehrerer Abtretungen oder Pfändungen die gesetzliche Rangfolge gilt,
- Zahlungen an Unterauftrag-/Nachunternehmer u.a. nur geleistet werden dürfen, soweit das Guthaben des Auftragnehmers nicht durch Abtretungen oder Pfändungen verbraucht wird oder ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet ist.

1.3 Handelt es sich bei der Zahlung an Dritte um das Restguthaben des Auftragnehmers, so ist der Auftragnehmer, im Insolvenzfall der Zuständige, gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B schriftlich davon zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

1.4 Im Übrigen sind im Verkehrsanlagen- und Ingenieurbau zusätzlich die Richtlinien [V 450.V-I](#) zu beachten.

2. Abtretungen

2.1 Wird dem Auftraggeber die Abtretung einer Forderung des Auftragnehmers (bisheriger Gläubiger) angezeigt, darf er, soweit die Forderung abgetreten ist, Zahlungen nicht mehr an den bisherigen Gläubiger leisten (§ 407 BGB). Eine Zahlung an neue Gläubiger darf erst dann erfolgen, wenn entweder der bisherige Gläubiger dem Auftraggeber die Abtretung schriftlich angezeigt hat, oder der neue Gläubiger ihm eine vom bisherigen Gläubiger ausgestellte Urkunde über die Abtretung vorlegt (§§ 409, 410 BGB).

2.2 Bei Abtretungen ist vom Auftragnehmer das ausgefüllte Formblatt Abtretungsanzeige [V 431 F](#) zu senden.

An den Auftragnehmer, den neuen Gläubiger und die zahlende Kasse (gegebenenfalls der Auszahlungsanordnung beigeheftet) ist jeweils eine Bestätigung der Abtretungsanzeige entsprechend dem Formblatt Bestätigung der Abtretungsanzeige [V 432 F](#) zu senden.

3. Pfändungen

3.1 Pfändungen sind

- wenn sie wirksam sind, anzuerkennen,
- wenn sie unwirksam sind, zurückzuweisen.

3.2 Als wirksam ist eine Pfändung zu behandeln, wenn die formalen Voraussetzungen (Pfändungstitel, Vollstreckungsklausel, Zustellung des Pfändungstitels) dafür gegeben sind und in dem gerichtlichen Pfändungsbeschluss bzw. in der behördlichen Pfändungsverfügung (z.B. AOK, Finanzamt, Berufsgenossenschaft)

- der Pfändungsgläubiger, der Schuldner (Auftragnehmer) und der Drittschuldner (Auftraggeber) eindeutig bezeichnet sind,
- die zu pfändende Forderung bestimmbar beschrieben ist, und
- die zu pfändende Forderung (noch) besteht.

In diesem Falle ist an den in dem Pfändungsbeschluss bzw. der Pfändungsverfügung genannten Pfändungsgläubiger auf dessen Verlangen fristgemäß eine Anerkennung der Pfändung entsprechend dem Formblatt [V 436 F](#) - Anerkennung einer Pfändung - mit Mehrausfertigungen an den Auftragnehmer und die zahlende Kasse zu senden.

3.3 Gegen alle nicht als wirksam zu behandelnde Pfändungen ist

- bei einem gerichtlichen Pfändungsbeschluss gemäß § 766 ZPO Erinnerung bei dem Vollstreckungsgericht, das den Beschluss erlassen hat, unverzüglich einzulegen,
- bei einer anderen behördlichen Pfändungsverfügung der in dieser benannte Rechtsbehelf fristgemäß einzulegen.

4. Insolvenzen

In Insolvenzverfahren sind auf gerichtliche Verfügung hin Zahlungen nur noch auf das in der Verfügung angegebene Konto zu leisten. Vor Zahlung ist zu prüfen ob wirksame Pfändungen oder Abtretungen von Gläubigern des Auftragnehmers, der Auftragnehmerin vorliegen. Siehe auch Richtlinie zu Insolvenzen [V 460](#).

5. Zahlungen an Unterauftrag-/Nachunternehmer und entsprechende Gläubiger

- 5.1 Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlung unter Hinweis auf § 16 Abs. 6 VOB/B und kann durch eine Direktzahlung die Fortsetzung der Leistung sichergestellt werden, so ist der Auftragnehmer zur Erklärung gemäß § 16 Abs. 6 Satz 2 VOB/B aufzufordern; dabei ist sicherzustellen, dass über den Zugang zu dieser Aufforderung der Nachweis geführt werden kann.

Erkennt der Auftragnehmer die Forderung an oder liegt der Tatbestand des § 16 Abs. 6 Satz 2 VOB/B vor, so darf an den Gläubiger des Auftragnehmers gezahlt werden, wenn kein Insolvenzfall des Auftragnehmers vorliegt und soweit ein entsprechendes Guthaben bei Berücksichtigung vorliegender Abtretungen oder Pfändungen vorhanden ist.

- 5.2 Als Gläubiger, welche Zahlung gemäß § 16 Abs. 6 VOB/B verlangen können, sind nur anzusehen

- Unterauftrag-/Nachunternehmer,
- Arbeitnehmer,
- Freiberuflich Tätige, die an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt sind, sowie
- Werklieferer, die für die Ausführung der Leistung eigens gefertigte Bauteile (z. B. Betonfertigteile, Spannglieder) hergestellt haben.

Baustofflieferanten sind nicht als solche Gläubiger anzusehen.